

## **Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften**

### I.

Die Stahlindustrie begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Änderungen der §§ 51, 54 und 55 Energiesteuergesetz (Artikel 1 Nr. 2 bis 5) und der §§ 9a und 10 Stromsteuergesetz (Artikel 2 Nr. 2 und 5) und bittet darum, diese Änderungen zu beschließen.

Die Erstreckung der Steuerentlastung des § 51 Absatz 1 Buchstabe b auf Energieerzeugnisse, die im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung verwendet worden sind, stellt klar, daß auch die Erzeugnisse der NACE-Klassen 28.40 und 28.51 begünstigt sind. Diese Begünstigung, die bereits unter dem sog. Heizerlaß bestand, war durch einen Begründungsfehler bei der Abfassung des Energiesteuergesetzes versehentlich weggefallen. Durch die rückwirkende Inkraftsetzung dieser Änderung zum 1.8.2006 (Artikel 5 Absatz 5) wird ein ansonsten unsinniger Verwaltungsaufwand sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die betroffenen Unternehmen vermieden.

Die Erhöhung der Entlastungssätze in § 54 sowie die Fortführung des sog. Spitzenausgleichs in § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz helfen der Stahlindustrie im internationalen Wettbewerb zu bestehen.

### II.

Außerdem würden wir es begrüßen, wenn der Finanzausschuß folgende Änderungen des Energiesteuergesetzes unterstützen würde:

#### 1. Erleichterungen bei der Kohlebesteuerung:

Nach § 37 Energiesteuergesetz ist die gesamte Kohle, die nicht zu den in Absatz 2 genannten Zwecken verwendet wird, mit dem Verbrauch zu versteuern oder versteuert zu beziehen. Für die in § 51 Energiesteuergesetz genannten Verfahren wird die Steuer dann in einem zweiten Schritt auf Antrag erstattet bzw. vergütet. Dieses Verfahren ist mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand und ggf. auch Zinsaufwand verbunden, obwohl im Ergebnis keine Steuer anfällt. Die Finanzverwaltung lehnt es unter Berufung auf den Gesetzeswortlaut ab, bei der Erhebung der Kohlesteuer pragmatische Vereinfachungen (z.B. Jahresanmeldung anstelle einer Monatsanmeldung; Verzicht auf die Erhebung für alle Fälle, für die eine Rückvergütung der Steuer unstrittig ist) zuzulassen. In der Stahlindustrie wird Kohle außerhalb des Hochofens regelmäßig nur für Zwecke verwendet, die entweder nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 bereits jetzt steuerfrei gestellt oder zumindest von § 51 umfaßt sind.

Wir bitten deshalb, zur Reduzierung des Verwaltungs- und Zinsaufwands, § 37 Absatz 2 Energiesteuergesetz dahingehend zu ändern, daß für alle in § 51 Energiesteuergesetz genannten Fälle Kohle steuerfrei verwendet werden darf.

Dies könnte erfolgen durch eine Ergänzung von § 37 Absatz 2 um eine Nummer

„7. für die nach § 51 freigestellten Verfahren, soweit daneben keine steuerpflichtige Verwendung erfolgt.“

## 2. Steuerbegünstigung für Flurförderfahrzeuge

Die in § 2 Absatz 3 Energiesteuergesetz aufgeführten ermäßigten Steuertarife gelten u. a. nach § 3a Energiesteuergesetz für Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die ausschließlich dem Güterumschlag in Seehäfen dienen. Solche sog. Flurfördermaschinen kommen in erheblichem Umfang auch in der Stahlindustrie zum Einsatz. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte die Begünstigung auf das produzierende Gewerbe erweitert werden. Dies ist nach Artikel 8 Absatz 2 der Energiesteuerrichtlinie europarechtlich möglich.

Düsseldorf, den 13. Oktober 2006